

Vermögensteuer



Bericht von Stefan Bach und Andreas Thiemann

Hohes Aufkommenspotential
bei Wiedererhebung der Vermögensteuer 79

Interview mit Stefan Bach

»Die Vermögensteuer reduziert
die Einkommensungleichheit« 90

Am aktuellen Rand Kommentar von Jürgen Schupp

Bei „Big Data“ ist Vorsicht angesagt 92



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
83. Jahrgang
27. Januar 2016

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tomaso Duso
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Dr. Kati Krähnert
Prof. Dr. Lukas Menkhoff
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spieß
Prof. Dr. Gert G. Wagner

Chefredaktion

Sylvie Ahrens-Urbaneck
Dr. Kurt Geppert

Redaktion

Renate Bogdanovic
Dr. Franziska Bremus
Sebastian Kollmann
Dr. Peter Krause
Marie Kristin Marten
Ilka Müller
Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Dr. Markus Grabka

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 74
77649 Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. (01806) 14 00 50 25
20 Cent pro Anruf
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.



Der DIW Wochenbericht wirft einen unabhängigen Blick auf die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und der Welt. Er richtet sich an die Medien sowie an Führungskräfte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Wenn Sie sich für ein Abonnement interessieren, können Sie zwischen den folgenden Optionen wählen:

Standard-Abo: 179,90 Euro im Jahr (inkl. MwSt. und Versand).

Studenten-Abo: 49,90 Euro.

Probe-Abo: 14,90 Euro für sechs Hefte.

Bestellungen richten Sie bitte an leserservice@diw.de oder den DIW Berlin Leserservice, Postfach 74, 77649 Offenburg; Tel. (01806) 14 00 50 25, 20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent maximal/Anruf aus dem Mobilnetz. Abbestellungen von Abonnements spätestens sechs Wochen vor Laufzeitende

NEWSLETTER DES DIW BERLIN



Der DIW Newsletter liefert Ihnen wöchentlich auf Ihre Interessen zugeschnittene Informationen zu Forschungsergebnissen, Publikationen, Nachrichten und Veranstaltungen des Instituts: Wählen Sie bei der Anmeldung die Themen und Formate aus, die Sie interessieren. Ihre Auswahl können Sie jederzeit ändern, oder den Newsletter abbestellen. Nutzen Sie hierfür bitte den entsprechenden Link am Ende des Newsletters.

>> Hier Newsletter des DIW Berlin abonnieren: www.diw.de/newsletter

RÜCKBLLENDE: IM WOCHENBERICHT VOR 50 JAHREN

Die Verkehrsentwicklung im Jahre 1965

Die Verkehrsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) haben im Berichtsjahr nur wenig zugenommen. Nach den bisher vorliegenden Informationen belief sich die Güterverkehrsleistung der binnenländischen Verkehrsmittel wieder auf rund 150 Mrd. tkm. Der Index des Güterverkehrs (1954 = 100) lag in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres mit 158 nur um 4 Punkte über dem Vorjahr; dies entspricht einer Wachstumsrate der Verkehrsleistungen von 2,5 vH.

Der öffentliche Personenverkehr auf Schienen, Straßen und in der Luft hat 1965 annähernd 95 Mrd. Pkm erreicht, etwa 4 vH mehr als im vorangegangenen Jahr. Bei leicht rückläufiger Passagierzahl war dieses Ergebnis die Folge längerer durchschnittlicher Reiseweiten. Die Bundespost schätzt die Zuwachsrate ihrer Leistungen im Durchschnitt auf 5 vH. Das Fernmeldewesen hat 1965 etwa wie im Jahre davor expandiert, während die Zahl der Brief- und Paketsendungen stärker als in den Vorjahren gestiegen ist.

Eine zusammenfassende Übersicht vermittelt die Umsatzentwicklung im Wirtschaftsbereich „Verkehr und Nachrichtenwesen“. Der Gesamtumsatz dieses Bereiches ist für 1965 auf fast 40 Mrd. DM zu schätzen, 5 vH mehr als 1964.

aus dem Wochenbericht Nr. 4 vom 28. Januar 1966

Hohes Aufkommenspotential bei Wiedererhebung der Vermögensteuer

Von Stefan Bach und Andreas Thiemann

Die Vermögenskonzentration in Deutschland ist im internationalen Vergleich besonders hoch. Daher könnte eine Vermögensteuer auch bei hohen Freibeträgen ein Aufkommen von schätzungsweise zehn bis 20 Milliarden Euro im Jahr erzielen. Das zeigen die vorliegenden Schätzungen auf der Basis eines Mikrosimulationsmodells. Die Ungleichheit der Einkommensverteilung würde durch die Wiedererhebung einer Vermögensteuer leicht reduziert. Die Erhebungskosten lägen in Relation zum Steueraufkommen zwischen vier und acht Prozent und würden sich damit auf dem Niveau der Einkommensteuer und der Unternehmensteuern bewegen. Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen könnten das Steueraufkommen allerdings spürbar mindern.

Die Einkommens- und Vermögensverteilung ist in vielen Ländern merklich ungleicher geworden, insbesondere im oberen Bereich.¹ Für Deutschland lässt sich diese Entwicklung bei der Einkommensverteilung seit Mitte der 90er-Jahre beobachten,² ferner ist die Vermögensverteilung im internationalen Vergleich hierzulande besonders konzentriert.³ Zugleich ist die Umverteilungswirkung der Steuersysteme in den OECD-Ländern zurückgegangen.⁴ Einkommensteuer-Spitzensätze, Unternehmensteuern und Kapitaleinkommensteuern wurden gesenkt, persönliche Vermögensteuern abgeschafft und die Erbschaftsteuer wurde in den meisten Ländern ausgesetzt oder ebenfalls abgeschafft.

Im Zuge dieser Entwicklung ist die Vermögensbesteuerung wieder verstärkt ins Blickfeld geraten.⁵ In einigen Ländern, etwa in Frankreich und in Spanien, sind Vermögensteuern erhöht oder wiederbelebt worden. Auch in Deutschland wurden Vermögensteuern und -abgaben sowie höhere Spitzensteuersätze und Kapitaleinkommensteuern vorgeschlagen.⁶

1 OECD (2015): In It Together: Why Less Inequality Benefits All. Paris; Alvarado, F., Atkinson, A. B., Piketty, T., Saez, E. (2013): The Top 1 Percent in International and Historical Perspective. *Journal of Economic Perspectives* 27, 3-20.

2 Goebel, J., Grabka, M. M., Schröder, C. (2015): Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch – junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht. DIW Wochenbericht Nr. 25/2015; Bartels, C., Schröder, C. (2016): Zur Entwicklung von Top-Einkommen in Deutschland seit 2001. DIW Wochenbericht Nr. 1/2016; Bach, S., Corneo, G., Steiner, V. (2009): From Bottom to Top: The Entire Income Distribution in Germany, 1992 – 2003. *Review of Income and Wealth* 55, 331-359 sowie (2013): Effective Taxation of Top Incomes in Germany. *German Economic Review* 14, 115-137.

3 Grabka, M. M., Westermeier, C. (2015): Reale Nettovermögen der Privathaushalte in Deutschland sind von 2003 bis 2013 geschrumpft. DIW Wochenbericht Nr. 34/2015.

4 Förster, M., Llana-Nozal, A., Nafilyan, V. (2014): Trends in Top Incomes and their Taxation in OECD Countries. *OECD Social, Employment and Migration Working Papers*, No. 159.

5 IMF (International Monetary Fund) (2013): Taxing Times. *Fiscal Monitor*. Oktober 2013.

6 Institut der deutschen Wirtschaft (2013): Die Programme zur Bundestagswahl 2013 von SPD, Bündnis90/Die Grünen, Die LINKE, FDP und CDU/CSU. Köln, 10. Juli 2013 sowie iw-dienst Nr. 8, 21. Februar 2013.

Kasten 1

Konzept zur Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland

Das hier analysierte Besteuerungskonzept orientiert sich am Vorschlag zur Wiedererhebung der Vermögensteuer mehrerer rot-grün regierter Bundesländer aus dem Jahr 2012.¹ Grundlage dieses Vorschlags ist die bis 1996 erhobene Vermögensteuer. Deren Besteuerungsgrundlagen sollen aktualisiert und reformiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Sachvermögen und das Verhältnis der Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen.

Für die Mikrosimulationsanalysen werden folgende Eckpunkte zugrunde gelegt:

- Steuerpflichtig ist das gesamte Sach- und Finanzvermögen der Steuerpflichtigen, einschließlich des selbstgenutzten Wohneigentums und Betriebsvermögen, abzüglich der Verbindlichkeiten, die sich auf die steuerpflichtigen Vermögen beziehen.
- Auslandsvermögen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.
- Steuerpflichtig sind wertvolle „Luxusgüter“ wie Edelmetalle, Edelsteine, Münzen, Schmuckgegenstände, Kunstwerke oder kostspielige Fahrzeuge (zum Beispiel Yachten, Flugzeuge oder Oldtimer). Üblicher Hausrat sowie übliche Kraftfahrzeuge sind steuerfrei.
- Steuerfrei bleiben die Vorsorgevermögen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der gesetz-

lichen Sozialversicherung, der öffentlichen Beamtenversorgung, der betrieblichen Altersvorsorge oder von privaten Versicherungsverträgen sowie die Altersrückstellungen im Rahmen von privaten Krankenversicherungen.

- Das Vermögen soll verkehrswertnah bewertet werden, entsprechend den seit 2009 geltenden Bewertungsvorschriften für die Erbschaftsteuer.
- Bei Finanzdienstleistern soll eine Meldepflicht über Wert und Umfang der im Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände ab 50 000 Euro die Erfassung der Finanzvermögen sicherstellen.
- Ehegatten und Lebenspartner werden zusammen veranlagt. Dadurch können sie positive und negative Nettovermögen ausgleichen.
- Ein persönlicher Freibetrag von mindestens einer Million Euro soll die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentrieren. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern wird der persönliche Freibetrag verdoppelt. Hier werden zum einen ungeminderte persönliche Freibeträge zugrunde gelegt. Zum anderen wird eine Abschmelzregelung für die persönlichen Freibeträge vorgesehen, die von den rot-grünen Ländern vorgeschlagen wurde. Dabei wird der persönliche Freibetrag in Höhe von 50 Prozent des übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens gekürzt („abgeschmolzen“), bis 500 000 Euro erreicht sind (Sockelbetrag).² Der Sockelbetrag soll die Freistellung des „Familiengebruchs-

¹ Dazu Bach, S., Beznoska, M. (2012), a. a. O.; Häuselmann, H. (2012): Vermögensteuer 2014? Erste Vorschläge zur Wiederbelebung der Vermögensteuer – und die Folgen für Privatanleger und Unternehmen. Deutsches Steuerrecht 50, 1677-1680; Hey, J., Maiterth, R., Houben, H. (2012): Zukunft der Vermögensbesteuerung. Institut Finanzen und Steuern, IFS-Schrift Nr. 483.

² Zur Wirkung der Abschmelzregelung vgl. Fußnote 11 sowie ausführlich Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016), a. a. O., 28 ff.

Das DIW Berlin hat in mehreren Studien die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer einmaligen Vermögensabgabe und einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland untersucht.⁷ In einer neuen Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung wurden

⁷ Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59 sowie (2014): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy in Germany. Fiscal Studies 35; Bach, S., Beznoska, M. (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68; vgl. dazu auch DIW Wochenbericht Nr. 42/2012.

die Analysen zur Vermögensteuer aktualisiert und weiterentwickelt.⁸

Konzept und Datengrundlagen

Die Vermögensteuer ist eine jährliche Steuer auf hohe persönliche Nettovermögen, also auf die steuerpflichti-

⁸ Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. Forschungsprojekt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 108.

vermögens" gewährleisten und wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt.

- Kleine Unternehmen sollen durch einen gesonderten sachlichen Freibetrag von fünf Millionen Euro für Betriebsvermögen entlastet werden. Dieser wird gewährt für eigene Betriebe, Beteiligungen an Personengesellschaften sowie wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Der Freibetrag soll nur für betriebsnotwendiges Vermögen gewährt werden, nicht für Verwaltungsvermögen entsprechend den Regelungen bei der Erbschaftsteuer.
- Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen.
- Beschränkt Steuerpflichtige sollen einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 200 000 Euro erhalten, der nicht abgeschmolzen wird.
- Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen eigenständig der Vermögensteuerpflicht unterliegen.
- Für juristische Personen soll eine Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200 000 Euro gelten.
- Beteiligungen zwischen juristischen Personen sollen steuerfrei bleiben, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote. Damit soll Mehrfachbesteuerung vermieden werden.
- Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden. Dabei sind die steuerpflichtigen Vermögen der juristischen Personen

sowie die Anteile von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften nur zur Hälfte steuerpflichtig.

- Der Steuersatz soll proportional mit einem einheitlichen Satz erhoben werden, sowohl für natürliche als auch juristische Personen. Bei den Vorschlägen der letzten Jahre war zumeist ein Vermögensteuersatz von einem Prozent vorgesehen, so auch beim Konzept der rot-grünen Bundesländer. Dieser Satz wird hier zugrunde gelegt.
- Ergänzend wird hier für die Vermögensteuer der natürlichen Personen auch ein progressiver Steuertarif untersucht, der ab einem steuerpflichtigen Vermögen von zehn Millionen Euro einen Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent erhebt und ab 20 Millionen Euro einen Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern werden die Vermögensgrenzen verdoppelt.
- Es gibt keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten zwischen den Ertragsteuern (Gewerbsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer) und der Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer der juristischen Personen wird bei den hier durchgeführten Analysen vernachlässigt.³ Bei den Simulationsrechnungen zu Aufkommen und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer werden nur die inländischen privaten Haushalte erfasst und deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften voll besteuert.

3 Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer der juristischen Personen können geschätzt werden, soweit sie sich auf Kapitalgesellschaften beziehen, an denen inländische natürliche Personen beteiligt sind. Vgl. dazu Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016), a.a.O., 52 ff.

gen Vermögenswerte (Grundvermögen, Finanzvermögen, Betriebsvermögen, ohne Altersvorsorgeansprüche und Hausrat) abzüglich der Schulden, die auf den steuerpflichtigen Vermögen liegen.⁹ In Deutschland wurde eine solche Steuer bis 1996 erhoben. Das hier analysierte Besteuerungskonzept orientiert sich am Vorschlag zur Wiedererhebung der Vermögensteuer mehrerer rot-grün regierter Bundesländer aus dem Jahr 2012 (Kasten 1).

9 Siehe auch „Vermögensteuer“ im DIW Glossar: www.diw.de/de/diw_01.c.412762.de/presse/diw_glossar/verm_gensteuer.html, 11.01.2016.

Durch hohe persönliche Freibeträge soll die Steuerbelastung auf den wohlhabenden Teil der Bevölkerung konzentriert werden.

Datengrundlage der Mikrosimulationsanalysen¹⁰ ist der Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Euro-Zentralbanken, dessen deutsche Erhebung von der Deutschen Bundesbank 2010/2011 durchgeführt

10 Siehe hierzu auch „Mikrosimulationsmodelle“ im DIW Glossar www.diw.de/de/diw_01.c.462725.de/presse/diw_glossar/mikrosimulationsmodelle.html, 20.01.2016.

Kasten 2

Schätzung der Vermögensverteilung in Deutschland 2011

In einer Studie zur Vermögensverteilung in Deutschland kombinieren wir Erhebungsdaten mit Informationen und Schätzungen zu den Haushalten mit hohen und sehr hohen Vermögen.¹ Der Household Finance and Consumption Survey (HFCS)² der Euro-Zentralbanken, dessen deutscher Teil von der Deutschen Bundesbank in den Jahren 2010/2011 erhoben wurde, erfasst die wohlhabenden Haushalte mit einer höheren Auswahlwahrscheinlichkeit. Jedoch finden sich auch im HFCS nur noch wenige Haushalte mit zweistelligen Millionenvermögen und keine mit dreistelligen.

Für die vorliegende Analyse werden die 200 reichsten deutschen Haushalte in den Modelldatensatz integriert, die aus der Liste der 500 reichsten Deutschen des manager magazins von 2011³ abgeleitet wurden. Ferner schätzen wir auf Grundlage der Pareto-Verteilung⁴ das Vermögen und die Vermögensverteilung der Haushalte mit Nettovermögen ab drei Millionen Euro. Hierzu werden die Umfragedaten des HFCS sowie der Reichenliste kombiniert, um den sogenannten Alpha-Koeffizienten der Pareto-Verteilung zu schätzen.⁵ Anschließend imputieren wir – gemäß der geschätzten Verteilung – synthetische Haushalte im Bereich von drei Millionen Euro bis zu den Vermögen der 200 reichsten Haushalte der Reichenliste. Die Vermögenskomponenten der imputierten Haushalte, insbesondere Immobilien-, Betriebs-, Finanz- und sonstiges Vermögen, werden durch Anteilsschätzungen basierend auf der Stich-

probe der Haushalte im HFCS abgeleitet, die ein Mindestvermögen von einer Million Euro besitzen. Für Haushalte aus der manager magazin-Liste wird angenommen, dass ihr gesamtes Vermögen auf Unternehmensvermögen entfällt. Durch die Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich sind die Berechnungen mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für private Haushalte⁶ kompatibel. Ferner schätzen wir für die imputierten Haushalte sozio-demographische Informationen (zum Beispiel Haushaltsgröße, Kinder und Alter) auf Basis der obersten Perzentile der HFCS-Erhebung.

Angesichts der gestiegenen Vermögenspreise dürften sich die Vermögenswerte der privaten Haushalte in Deutschland seit 2011 deutlich erhöht haben. Dies gilt vor allem für die Vermögenswerte im oberen und obersten Bereich der Verteilung, die im Wesentlichen aus Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen bestehen. Insoweit dürfte sich auch die Vermögensverteilung weiter konzentriert haben.

Für die Mikrosimulationsanalysen nutzen wir die detaillierteren Informationen des HFCS zu den Vermögenskomponenten, insbesondere zum Finanzvermögen und zum Haushaltsvermögen. Die Erhebungskosten der Vermögenssteuer werden auf Grundlage von fallorientierten Kostensätzen für die Befolgungskosten der Bürger und Unternehmen sowie für die Verwaltungskosten der Finanzbehörden simuliert. Dazu wird das Konzept aus einer früheren Studie⁷ aktualisiert und überarbeitet. Im Hinblick auf Kritik an den niedrigen Kostensätzen sowie am zu geringen Zeitaufwand werden hier überwiegend höhere Sätze angesetzt, die in einer DIW-Studie zur Erbschaftsteuer verwendet wurden.⁸ Ferner wird das Minderaufkommen simuliert, das sich aus der Korrektur von Schätzfehlern der Immobilienbewertung ergibt.

1 Bach, S., Thiemann, A., Zucco, A. (2015): The Top Tail of the Wealth Distribution in Germany, France, Spain, and Greece. DIW Berlin Discussion Paper 1502.
 2 European Central Bank (2015): Household Finance and Consumption Network (HFCN).
 3 manager magazin (2011): Die 500 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2011.
 4 Die Pareto-Verteilung wird häufig zur Beschreibung einer stark konzentrierten Verteilung der Einkommen oder Vermögen auf einen kleinen Anteil der Bevölkerung verwendet. Vgl. Vermeulen, P. (2014): How fat is the top tail of the wealth distribution? European Central Bank, Working Paper Series 1692.
 5 Vermeulen, P. (2014), a. a. O.; Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2014), a. a. O.

6 Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt (2014): Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999 – 2013.
 7 Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2010), a. a. O., 67 ff.
 8 Bach, S., Houben, H., Maiterth, R., Ochmann, R. (2014): Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 83, 46 ff.

wurde. Ferner werden die 200 reichsten Deutschen nach der Liste des manager magazins von 2011 in den Modelldatensatz integriert.¹¹ Für den obersten Vermögensbereich (ab drei Millionen Euro) werden das Vermögen und die Vermögensverteilung geschätzt. Mithilfe eines

Mikrosimulationsmodells werden die Aufkommens- und Verteilungseffekte sowie die Erhebungskosten der Vermögenssteuer analysiert (Kasten 2). Da das Vermögen stark auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert ist und die hier untersuchte Vermögenssteuer erst ab hohen persönlichen Freibeträgen erhoben wird, hängen die Simulationsergebnisse zu Aufkommen und Verteilung maßgeblich von der Schätzung der hohen Vermögen ab.

11 manager magazin (2011): Die 500 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2011.

Beträchtliches Aufkommen und moderate Umverteilungswirkungen

Die Schätzungen ergeben ein Nettovermögen der deutschen Privathaushalte von 8 600 Milliarden Euro im Jahr 2011. Die Vermögenskonzentration ist beachtlich: Das reichste Prozent der Bevölkerung besitzt 32 Prozent des gesamten Vermögens, die reichsten 0,1 Prozent besitzen 16 Prozent. Daher kann eine Vermögensteuer der natürlichen Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen.

Die Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Vermögensteuer werden hier für acht Szenarien der Bemessungsgrundlage und für zwei Szenarien des Steuertarifs analysiert (Tabelle 1). Grundlage der Berechnungen sind persönliche Freibeträge in Höhe von einer, beziehungsweise zwei Millionen Euro (jeweils mit und ohne „Abschmelzregelung“),¹² die jeweils mit und ohne einem gesonderten Freibetrag für Betriebsvermögen kombiniert werden. Darüber hinaus werden zwei Tarifszenarien analysiert:

- ein proportionaler Steuersatz von einem Prozent,
- ein progressiver Steuertarif, bei dem ab einem steuerpflichtigen Vermögen von zehn Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,25 Prozent und ab 20 Millionen Euro ein Grenzsteuersatz von 1,5 Prozent gilt.

Steuerbelastet würden je nach Szenario 150 000 bis 435 000 Steuerpflichtige, die hier als Einzelveranlagte oder als Ehepaare gezählt werden. Die Vermögensteuer wird bei den untersuchten Szenarien auf das vermögendste Perzentil der Bevölkerung konzentriert (Tabelle 1).

Beim proportionalen Vermögensteuersatz von einem Prozent reicht das jährliche Steueraufkommen von elf Milliarden Euro (0,41 Prozent des Bruttoinlandsprodukts

¹² Ein „Abschmelzen“ des persönlichen Freibetrags bedeutet, dass der Freibetrag um einen bestimmten Anteil des diesen Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens gekürzt („abgeschmolzen“) wird. Angenommen wird hier eine Abschmelzrate von 50 Prozent. Hat zum Beispiel ein Steuerpflichtiger ein steuerpflichtiges Vermögen vor Freibeträgen von 2,4 Millionen Euro, wird im Fall des persönlichen Freibetrags von zwei Millionen Euro dieser Freibetrag um 200 000 Euro auf 1,8 Millionen Euro gekürzt. Der verbleibende Freibetrag soll nicht auf null, sondern auf maximal 500 000 Euro abgeschmolzen werden („Sockelbetrag“), um das „Familiengebrauchsvermögen“ nicht zu belasten. Dieser Sockelbetrag wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt (siehe Kasten 1). Eine Abschmelzung des persönlichen Freibetrags von 50 Prozent bedeutet eine Erhöhung des effektiven Grenzsteuersatzes, also des Steuersatzes, der für einen zusätzlichen Euro steuerpflichtigen Vermögens fällig wird, um 50 Prozent über das Abschmelzintervall. Bei einem persönlichen Freibetrag von zwei Millionen Euro beträgt das Abschmelzintervall drei Millionen Euro (1,5 Millionen Euro Abschmelzvolumen geteilt durch 50 Prozent) und endet bei fünf Millionen Euro des steuerpflichtigen Vermögens vor persönlichen Freibeträgen. Ab diesem Vermögen fällt die Grenzbelastung wieder auf den tariflichen Satz zurück. Dazu ausführlich Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016), a. a. O., S. 28 ff.

im Jahr 2011) bei einem nicht abschmelzenden Freibetrag von zwei Millionen Euro und einem Betriebsvermögens-Freibetrag von fünf Millionen Euro, bis zu knapp 23 Milliarden Euro (0,84 Prozent des Bruttoinlandsprodukts) beim abschmelzenden persönlichen Freibetrag von einer Million Euro ohne Betriebsvermögens-Freibetrag.¹³ Der überwiegende Teil der Vermögensteuer entfällt auf die reichsten 0,1 Prozent der Haushalte, insbesondere beim persönlichen Freibetrag von zwei Millionen Euro (Tabelle 1).

Aus ökonomischer Sicht ist Vermögen kapitalisiertes Einkommen. Eine jährlich erhobene Vermögensteuer belastet damit indirekt auch die Vermögenseinkommen. Die Vermögensteuer reduziert sowohl den realen Wert der Vermögen als auch der Vermögenseinkommen. Daher kann die Verteilungswirkung der Vermögensteuer sowohl anhand der Vermögensverteilung als auch anhand der Einkommensverteilung gemessen werden.¹⁴

Wir analysieren die Wirkung auf die Vermögensverteilung, indem wir die Vermögen der Steuerpflichtigen um den Betrag der Vermögensteuer reduzieren und die Veränderung der einschlägigen Verteilungsmaße berechnen.¹⁵ Neben dem Gini-Koeffizienten, der ein Standardmaß zur Messung von Einkommensungleichheit ist, werden hier die sogenannten generalisierten Entropiemaße (GE) verwendet. Diese GE-Maße reagieren stärker als der Gini-Koeffizient auf Veränderungen im oberen Bereich der Verteilung. Dies zeigt sich auch in der vorliegenden Untersuchung. Da die Vermögensteuer stark auf die Reichen konzentriert ist, zeigen die GE-Maße einen stärkeren Rückgang der Ungleichheit an als der

¹³ Neben den Punktschätzungen geben wir auch 95-Prozent-Konfidenzintervalle für Steuerpflichtige und Steueraufkommen an. Diese berücksichtigen die Stichproben- beziehungsweise Standardfehler des HFCS als relativ kleiner Haushaltsstichprobe, die Standardfehler der statistischen Imputationen von fehlenden Wertangaben für einzelne Vermögenswerte der Befragten sowie der Standardfehler der Zuschätzung der sehr hohen Vermögen.

¹⁴ Unterschiede zwischen der Wirkung auf die Vermögensverteilung und auf die Einkommensverteilung entstehen durch unterschiedliche Vermögensrenditen sowie vor allem dadurch, dass üblicherweise für wesentliche Einkommenskomponenten wie die Löhne oder die Sozialtransfers keine impliziten Vermögen ermittelt werden und das entsprechende „Humankapital“ oder „Sozialvermögen“ nicht vermögensteuerpflichtig sind.

¹⁵ Wir verwenden hier die einschlägigen analytischen Verteilungsmaße. Der häufig verwendete Gini-Koeffizient wird aus der Lorenzkurvenanstellung abgeleitet. (Siehe hierzu auch „Gini-Koeffizient“ im DIW Glossar: diw.de/de/diw_01.c.413334.de/presse/diw_glossar/gini_koeffizient.html, 11.01.2016.) Er reagiert vor allem auf Änderungen im mittleren Bereich der Verteilung. Der Gini-Koeffizient hat einen Wertebereich von 0 (Gleichverteilung) bis 1 (Konzentration der Verteilung auf eine Person). Die generalisierten Entropiemaße (GE) gewichten die Einkommensungleichheit in unterschiedlichem Ausmaß: Das GE(1)-Maß, auch Theil-Index genannt, das dem informationstheoretischen Entropiemaß entspricht, betont stärker Verteilungsänderungen im oberen Bereich der Verteilung („top-sensitive“). Das GE(2)-Maß, das die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten misst, reagiert sehr sensibel auf Änderungen im obersten Bereich der Verteilung. Der Wertebereich der GE-Maße beginnt bei 0 (Gleichverteilung) und geht mit zunehmender Ungleichheit der Verteilung über 1 hinaus.

Tabelle 1

Aufkommen, Verteilungswirkungen und Erhebungskosten der Vermögensteuer für verschiedene Szenarien der Bemessungsgrundlage sowie Steuertarife

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Steuerpflichtige								
Insgesamt in Tausend	435	301	435	301	180	152	180	152
KI ² untere Grenze	284	187	284	187	87	63	87	63
KI ² obere Grenze	587	415	587	415	272	240	272	240
Perzentil ³ Beginn								
Steuerbelastung	98,9	98,9	98,9	98,9	99,6	99,7	99,6	99,7
Proportionaler Steuersatz 1 Prozent								
Steueraufkommen								
Insgesamt in Milliarden Euro	22,6	17,7	19,2	14,9	17,6	13,4	14,4	11,0
KI ² untere Grenze	17,2	13,4	14,5	11,2	13,1	10,0	10,7	8,2
KI ² obere Grenze	27,9	22,1	23,9	18,7	22,1	16,9	18,0	13,9
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen³ des Nettovermögens in Prozent								
1.-99. Perzentil	0,7	0,9	0,2	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
99,1.-99,9. Perzentil	39,7	36,0	31,8	27,3	23,6	16,7	14,6	9,1
Top 0,1 Prozent	59,6	63,1	68,0	72,4	76,4	83,3	85,4	90,9
Veränderung Vermögensverteilungsmaße durch Steueraufkommen in Prozent								
Gini-Koeffizient	-0,07	-0,06	-0,06	-0,05	-0,06	-0,04	-0,05	-0,04
GE(1)	-0,45	-0,39	-0,42	-0,36	-0,42	-0,36	-0,38	-0,32
GE(2)	-1,47	-1,55	-1,54	-1,61	-1,58	-1,65	-1,64	-1,70
Verteilung Steueraufkommen nach Perzentilen³ des Bruttoäquivalenzeinkommens in Prozent								
1.-99. Perzentil	19,0	16,1	12,1	9,3	1,2	0,7	1,0	0,6
99,1.-99,9. Perzentil	23,6	22,9	22,2	20,3	25,2	18,7	16,1	10,5
Top 0,1 Prozent	57,4	61,0	65,7	70,3	73,6	80,6	83,0	88,9
Veränderung Einkommensverteilungsmaße durch Steueraufkommen in Prozent								
Gini-Koeffizient	-1,49	-1,24	-1,31	-1,05	-1,24	-0,96	-1,01	-0,79
GE(1)	-7,88	-6,91	-7,49	-6,50	-7,49	-6,43	-6,78	-5,82
GE(2)	-24,83	-24,96	-25,04	-25,13	-25,19	-25,27	-25,33	-25,35
Erhebungskosten in Prozent des Aufkommens								
Insgesamt	6,6	7,2	7,5	8,2	4,4	5,5	5,4	6,5
Befolgungskosten ⁴	2,4	2,3	2,8	2,7	1,5	1,7	1,8	2,0
Verwaltungskosten ⁵	1,1	1,0	1,2	1,2	0,7	0,8	0,8	0,9
Minderaufkommen Wertgutachten	3,2	4,0	3,4	4,3	2,2	3,1	2,7	3,5
Progressiver Steuertarif 1,0 bis 1,5 Prozent								
Steueraufkommen								
Insgesamt in Milliarden Euro	25,0	19,8	22,4	17,7	19,8	15,5	17,4	13,8
KI ² untere Grenze	18,9	14,8	16,8	13,2	14,8	11,5	13,0	10,2
KI ² obere Grenze	31,1	24,7	27,9	22,2	24,9	19,4	21,9	17,3

1 Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 Prozent des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.

2 95%-Konfidenzintervall, robuste Standardfehler.

3 Perzentile der Personen in privaten Haushalten ab 18 Jahren.

4 Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.

5 Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen.

Gini-Koeffizient. Bei den höheren Freibeträgen ist das Aufkommen zwar stärker auf die reicheren Steuerpflichtigen konzentriert. Dies wird aber weitgehend kompensiert durch das niedrigere Steueraufkommen.

Üblicherweise werden die Verteilungswirkungen der Vermögensteuer eher auf das Einkommen bezogen, da sie im Regelfall aus den Vermögenserträgen gezahlt werden soll. Die Wirkung der Vermögensteuer auf die Einkommensverteilung wird hier auf Basis des Bruttoäquivalenzeinkommens¹⁶ untersucht, das die Einkommenssituation von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar macht (Tabelle 1).¹⁷ Dabei zeigt sich, dass die Verteilung des Steueraufkommens nach dem Einkommen der Verteilung nach dem Nettovermögen ähnelt. Bezogen auf die Einkommensverteilung geht die Ungleichheit durch die Erhebung einer Vermögensteuer deutlich stärker zurück, da das Bruttoeinkommen weniger stark konzentriert ist und mit gut zwei Billionen Euro auch deutlich geringer ist als das Nettovermögen.

Insgesamt ergeben die Verteilungsanalysen, dass die hier analysierten Szenarien einer Vermögensteuer im Wesentlichen das reichste Prozent der Bevölkerung betreffen würden und innerhalb dieser Gruppe größtenteils auf die reichsten 0,1 Prozent konzentriert wären. Sie ist damit stark progressiv. Aufgrund ihres moderaten Aufkommens leistet sie nur einen kleinen Beitrag zur Reduktion der hohen Ungleichheit bei den Einkommen beziehungsweise den Vermögen.

Welche Rolle die Erhebungskosten in Relation zum Steueraufkommen spielen, hängt von der Zahl der Steuerpflichtigen sowie dem Steueraufkommen ab (Kasten 2). Die Erhebungskosten fallen in Relation zum Aufkommen bei den höheren Freibeträgen deutlich geringer aus, da dann weniger Fälle veranlagt werden und das Aufkommen pro Fall deutlich höher ist. Dies wird allerdings durch den deutlichen Rückgang des Steueraufkommens aufgrund des Betriebsvermögens-Freibetrags überkompensiert. Im Verhältnis zum Aufkommen betragen die Erhebungskosten 6,6 bis 8,2 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von einer Million Euro und 4,4 bis 6,5 Prozent bei den Szenarien mit dem persönlichen Freibetrag von zwei Millionen Euro (Tabelle 1).

Beim progressiven Steuertarif steigt das Steueraufkommen um elf bis 25 Prozent gegenüber den Szenarien mit proportionalem Steuersatz von einem Prozent. Der Zuwachs ist umso größer, je stärker die Bemessungsgrundlage auf die hohen Vermögen konzentriert ist, also beim höheren persönlichen Freibetrag, beim ungemilderten persönlichen Freibetrag sowie beim Freibetrag für das Betriebsvermögen. Entsprechend ist das Steueraufkommen bei diesen Szenarien etwas stärker auf die Haushalte mit den Top-Einkommen und Top-Vermögen konzentriert, die Verteilungsmaße gehen etwas stärker zurück.¹⁸ Die relativen Erhebungskosten sinken durch das höhere Steueraufkommen.

Anpassungsreaktionen könnten Aufkommen spürbar mindern

Die (Wieder)erhebung einer Vermögensteuer würde sehr wahrscheinlich zu Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen führen. Unternehmen können auf eine höhere Vermögensteuerbelastung reagieren, indem sie mobile Vermögenswerte in das Ausland verlagern, die Eigenfinanzierung vermindern oder über Gewinnverlagerungen und ähnliche Gestaltungen die steuerlichen Ertragswerte reduzieren. Längerfristig können auch Sachinvestitionen reduziert oder in das Ausland verlagert werden. Kapitalanleger können Anlagen ins Ausland verlagern oder ins Ausland abwandern.

Wie sich solche Steuervermeidungsstrategien auf das Steueraufkommen und die Erhebungskosten auswirken würden, wird auf Grundlage von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze analysiert (Tabelle 2). Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine implizite Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet. Als Basisszenario wird eine Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,25$ (bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge) angenommen.¹⁹ Das heißt, wenn der Steuersatz um ein Prozent (nicht Prozentpunkte) erhöht (oder gesenkt) wird, sinkt (oder steigt) die Bemessungsgrundlage um 0,25 Prozent. Für Immobilienvermögen berücksichtigen wir keine Verhaltensreaktionen.

Da es schwierig ist, das Ausmaß der Anpassungsreaktionen abzuschätzen, werden neben dem Basisszenario die Wirkungen von Elastizitäten in Höhe von $-0,4$ und $-0,1$ berechnet (Tabelle 2). Die stärkere Elastizität repräsentiert die deutlich höheren Gestaltungsmöglichkeiten, die bis vor etwa 10 Jahren bestanden und die in empiri-

¹⁶ Das Netto(äquivalenz)einkommen ist nicht verfügbar im HFCS, da in dieser Erhebung keine Steuer- und Sozialabgabenbelastungen erfasst werden und wir kein Mikrosimulationsmodell zur Berechnung dieser Belastungen einsetzen konnten.

¹⁷ Siehe hierzu auch „Äquivalenzeinkommen“ im DIW Glossar: www.diw.de/de/diw_01.c.411605.de/presse/diw_glossar/aequivalenzeinkommen.html, 11.01.2016.

¹⁸ Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016), a. a. O., S. 54 f.

¹⁹ Dazu ausführlich Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016), a. a. O., S. 41 ff.

Tabelle 2

Veränderung von Aufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer durch Anpassungsreaktionen für verschiedene Szenarien der Bemessungsgrundlage, proportionaler Steuersatz 1 Prozent

	Persönlicher Freibetrag 1 Million Euro				Persönlicher Freibetrag 2 Millionen Euro			
	Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹		Keine Abschmelzung		Abschmelzung auf 500 000 Euro ¹		Keine Abschmelzung	
	Freibetrag für das Betriebsvermögen (keine Abschmelzung)							
	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro	ohne	5 Mio. Euro
Basisszenario Elastizität² -0,25								
Veränderung Steueraufkommen in Milliarden Euro								
Vermögensteuer	-3,3	-3,2	-2,0	-1,9	-3,1	-2,8	-1,6	-1,5
Ertragsteuern ³	-4,1	-3,8	-3,8	-3,5	-3,6	-3,4	-3,2	-3,0
Insgesamt	-7,5	-7,0	-5,7	-5,4	-6,7	-6,2	-4,8	-4,5
<i>in Prozent Aufkommen von Anpassung</i>	-33,1	-39,7	-29,9	-36,4	-38,0	-45,9	-33,1	-40,7
Veränderung Erhebungskosten								
<i>in Prozent Aufkommen von Anpassung</i>	2,7	4,1	1,5	2,2	3,0	4,7	1,7	2,7
Befolgungskosten ⁴	0,9	1,1	0,9	1,2	0,9	1,4	0,9	1,4
Verwaltungskosten ⁵	0,4	0,5	0,4	0,6	0,4	0,6	0,4	0,6
Minderaufkommen Wertgutachten	1,5	2,5	0,2	0,5	1,6	2,6	0,4	0,7
Basisszenario Elastizität² -0,4								
Veränderung Steueraufkommen in Milliarden Euro								
Vermögensteuer	-4,8	-4,3	-3,2	-2,9	-4,4	-3,7	-2,5	-2,3
Ertragsteuern ³	-6,6	-6,2	-6,0	-5,6	-5,7	-5,4	-5,0	-4,7
Insgesamt	-11,4	-10,5	-9,2	-8,4	-10,1	-9,1	-7,6	-7,0
<i>in Prozent Aufkommen von Anpassung</i>	-50,7	-59,2	-47,7	-56,6	-57,2	-67,9	-52,9	-63,5
Basisszenario Elastizität² -0,1								
Veränderung Steueraufkommen in Milliarden Euro								
Vermögensteuer	-1,8	-2,0	-0,8	-1,0	-1,9	-1,8	-0,6	-0,8
Ertragsteuern ³	-1,7	-1,5	-1,5	-1,4	-1,4	-1,3	-1,3	-1,2
Insgesamt	-3,5	-3,6	-2,3	-2,4	-3,3	-3,2	-1,9	-2,0
<i>in Prozent Aufkommen von Anpassung</i>	-15,4	-20,1	-11,9	-16,1	-18,6	-23,6	-13,3	-17,8

1 Kürzung des persönlichen Freibetrags um 50 Prozent des den Freibetrag übersteigenden steuerpflichtigen Vermögens.
 2 Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze, bezogen auf implizite Ertragsteuerbelastung der Vermögensteuer.
 3 „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen bei gleichem Rückgang der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen.
 4 Befolgungskosten der Abgabepflichtigen.
 5 Kosten der Finanzverwaltung.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage des Household Finance and Consumption Surveys (HFCS) 2011, einschließlich der geschätzten Fälle mit sehr hohen Vermögen.

schen Studien für Deutschland gemessen wurden.²⁰ Die mittlere Elastizität des Basisszenarios von -0,25 berücksichtigt, dass seitdem die Möglichkeiten zur Steuerflucht

und zur Steuergestaltung deutlich zurückgegangen sein dürften. Eine schwächere Elastizität von -0,1 soll die Möglichkeiten andeuten, die sich bei einer intensivierten internationalen Koordination der Steuerbelastungen und Kooperation der Finanzbehörden ergeben könnten.

20 Feld, L. P., Heckemeyer, J. H. (2011): FDI and Taxation: A Meta-Study. Journal of Economic Surveys 25, 233-272; Dwenger, N., Steiner, V. (2012): Effective Profit Taxation and the Elasticity of the Corporate Income Tax Base: Evidence from German Corporate Tax Return Data. National Tax Journal 65, 118-150; Fossen, F. M., Steiner, V. (2014): The Tax-rate Elasticity of Local Business Profits. DIW. Discussion Paper 1424.

Bei den Wirkungen der Vermögensteuerbelastung beziehen wir die tatsächliche individuelle Grenzsteuerbelastung unter Berücksichtigung der Freibeträge einschließlich des Abschmelzmodells bei den persönlichen Freibeträgen mit

ein. Ferner simulieren wir neben dem Rückgang des Vermögensteueraufkommens durch Verhaltensanpassungen auch die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen, für das wir den gleichen Rückgang bei der Bemessungsgrundlage annehmen.²¹ Weitergehende wirtschaftliche Wirkungen auf die Produkt- und Faktormärkte oder den Staatshaushalt werden vernachlässigt.

Beim proportionalen Steuersatz von einem Prozent geht das Steueraufkommen gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen beim Basisszenario (Elastizität von $-0,25$) um 30 bis 46 Prozent zurück (Tabelle 2). Bei den Szenarien mit dem höheren persönlichen Freibetrag von zwei Millionen Euro sowie bei den Szenarien mit dem Betriebsvermögens-Freibetrag ist der Rückgang des Steueraufkommens etwas stärker. Dies liegt am geringeren Anteil des Immobilienvermögens bei diesen Szenarien, für das keine Ausweichreaktionen berücksichtigt werden. Der gleiche Effekt ist auch für die Abschmelzregelung zu beobachten. Diese erhöht die Bemessungsgrundlage im Eingangsbereich der Steuerbelastung, wo ein hoher Anteil Immobilienvermögen vorliegt. Der Aufkommensrückgang durch die „Schattenwirkung“ auf das Ertragsteueraufkommen macht gut die Hälfte bis zwei Drittel des gesamten Aufkommensrückgangs aus. Bei der stärkeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,4$ geht das Steueraufkommen (gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen) um 50 bis 68 Prozent zurück. Bei der schwächeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,1$ reduziert sich das Steueraufkommen um zehn bis 24 Prozent.

Bei den Szenarien mit dem progressiven Steuertarif, die hier nicht dargestellt sind, fallen die Anpassungsreaktionen ähnlich aus.²² Bei den Szenarien mit der Abschmelzregelung sind sie etwas niedriger als beim proportionalen Steuertarif, bei den Szenarien ohne Abschmelzregelung etwas höher. Gegenüber der Simulation ohne Anpassungsreaktionen, geht das Steueraufkommen im Basisszenario um 30 bis 44 Prozent zurück. Bei der stärkeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,4$ geht das Steueraufkommen um 50 bis 70 Prozent zurück. Bei der schwächeren Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,1$ reduziert sich das Steueraufkommen um 14 bis 20 Prozent.

Zu betonen ist, dass hier mögliche Anpassungsreaktionen bei der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer einschließlich von Schattenwirkungen auf die Ertragsteuern simuliert werden. Diese vermindern das Steueraufkommen sowie die Umverteilungswirkung der Vermögensbesteuerung. „Zusatzlasten“ im Sinne von gesamtwirtschaftlichen Effizienzverlusten gehen damit nur insoweit einher, als damit auch negative realwirtschaftliche Wirkungen auf Produktion und Beschäftigung verbunden sein können.²³ Soweit sich die Anpassungsreaktionen auf Steuergestaltungen beziehen, müssen damit keine großen realwirtschaftlichen Wirkungen verbunden sein. Die Vermögensbesteuerung kann die Effizienzwirkungen des Steuersystems auch verbessern, indem sie negative wirtschaftliche Externalitäten einer starken und zunehmenden Vermögenskonzentration reduziert.

Vor- und Nachteile der Vermögensteuer

Durch hohe persönliche Freibeträge und gegebenenfalls einen progressiven Steuertarif kann die Vermögensteuer zielgenau auf die reichsten Schichten der Bevölkerung konzentriert werden. Anders als die laufende Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung, erfasst sie auch Wertänderungen des Vermögens oder Vermögen ohne Erträge wie selbstgenutzten Wohnraum, wertvolle Sammlungen oder andere luxuriöse Güter. Dabei ist die Vermögensteuer weniger stark von Unzulänglichkeiten der Gewinn- und Einkommensermittlung oder Steuergestaltungsmöglichkeiten betroffen, sofern für die Vermögen Marktwerte zur Verfügung stehen oder ermittelt werden können.²⁴

Die Vermögensteuer ist unabhängig vom tatsächlichen Ertrag, sie muss auch in Verlustphasen bezahlt werden. Allerdings führt eine regelmäßige Markt- beziehungsweise Ertragsbewertung bei einem dauerhaft niedrigen Ertrag zu entsprechend niedrigen Vermögenswerten. Insofern bei der Vermögensbewertung auch eine Risikoprämie berücksichtigt ist, belastet die Vermögensteuer effektiv nur die „sichere“ Rendite.²⁵ Davon profitieren vor allem kleine und mittlere Unternehmen mit niedrigeren Marktwerten beziehungsweise hohen Risikoprämien. Hoch belastet werden dagegen Investitionen mit niedrigen Renditen. Bei sicheren Anlagen wie Sparkon-

21 Wenn Unternehmen Steuergestaltungen nutzen oder Investitionen ins Ausland verlagern, reduziert das nicht nur das potentielle Aufkommen der Vermögensteuer, sondern auch das Aufkommen der bestehenden Ertrags- und Einkommensteuern. Die Ertragsteuern auf Unternehmensebene setzen wir mit 30 Prozent der Gewinne an, bei den Kapitalerträgen berücksichtigen wir die Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 26,4 Prozent und vernachlässigen den Sparerfreibetrag. Der Rückgang des Ertragsteueraufkommens wird auch für die Fälle berücksichtigt, die nach Verhaltensanpassung keine Vermögensteuer mehr zahlen, da ihr versteuertes Vermögen unterhalb der Freibeträge liegt.

22 Bach, S., Beznoska, M., Thiemann, A. (2016), a. a. O., S. 61 ff.

23 Vgl. dazu etwa Schneider, K., Neugebauer, C., Eichfelder, S., Dienes, C. (2013): Besteuerung von Vermögen, höhere Einkommensteuer und Gemeindefischsteuer. Konsequenzen der Reformpläne für die Belastung von Unternehmen in Deutschland. Bergische Universität Wuppertal, Schumpeter School of Business and Economics, 80 ff.

24 Das ist ein Vorteil bei der Besteuerung von sehr wohlhabenden Haushalten, deren tatsächliche Periodeneinkommen häufig nur schwer zu messen sind. Vgl. Piketty, T., Saez, E., Zucman, G. (2013): Rethinking Capital and Wealth Taxation. Working paper.

25 Vgl. Auerbach, A., Hasset, K. (2015): Capital Taxation in the Twenty-First Century. American Economic Review: Papers & Proceedings 105(5), 41.

ten oder Staatsanleihen sind die realen Renditen derzeit negativ, so dass die Vermögensteuer die Vermögenssubstanz belastet. Hoch belastet werden ferner Investitionen oder Unternehmen mit hohen Marktwerten, die sich aus alternativen Nutzungsmöglichkeiten ableiten. Dies ist etwa bei vielen Immobilien oder Wohnungsunternehmen mit hohen Bodenwerten der Fall.

Die Vermögensteuer löst eine Zusatzbelastung der Unternehmens- und Kapitaleinkommen aus, soweit sie nicht mit den bestehenden Einkommensteuern verrechnet wird. Dies kann spürbare Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen auslösen, wie sie in dieser Studie simuliert werden. Bei Finanzanlagen sind die Möglichkeiten zur Steuerflucht in den letzten Jahren deutlich verringert worden. Bei der Unternehmensbesteuerung bestehen dagegen weiterhin große Möglichkeiten zur Steuergestaltung.

Die Vermögensteuer erfordert eine gesonderte Vermögenserfassung und -bewertung, die relativ aufwändig ist und regelmäßig aktualisiert werden muss. Bei der Bewertung von Immobilien- und Unternehmensvermögen, für die keine geeigneten Marktwerte vorliegen, müssen die nachhaltigen Ertragspotentiale geschätzt und Diskontierungsfaktoren einschließlich Risikoprämien festgelegt werden. Dazu sind Einschätzungen und Prognosen erforderlich, die notwendigerweise annahmebehaftet und damit streit- und gestaltungsanfällig sind.²⁶

Schlussfolgerungen

Insgesamt zeigt die Analyse, dass die Vermögensteuer ein effektives Instrument ist, um Haushalte mit hohen und sehr hohen Vermögen stärker zu besteuern. Die Vermögenskonzentration in Deutschland ist beträchtlich. Das reichste Prozent der Bevölkerung besitzt schätzungsweise 32 Prozent des gesamten Vermögens, wobei auf die reichsten 0,1 Prozent allein 16 Prozent entfallen. Daher kann die Vermögensteuer auch bei hohen Freibeträgen ein Aufkommen von schätzungsweise zehn bis 20 Milliarden Euro im Jahr erzielen. Die Ungleichheit der Einkommensverteilung wird leicht reduziert. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer in Relation zum Steueraufkommen liegen zwischen vier und acht Prozent und dürften sich damit in etwa auf dem Niveau der Einkommensteuer und der Unternehmensteuern bewegen.

Die Vermögensteuer bedeutet eine Zusatzbelastung der Unternehmens- und Kapitaleinkommen, soweit

sie nicht mit den bestehenden Einkommensteuern verrechnet wird. Damit würde die Senkung der unternehmens- und vermögensbezogenen Steuern der vergangenen Jahrzehnte teilweise zurückgenommen. Diese war vor allem dem zunehmenden internationalen Steuer-senkungswettbewerb geschuldet. Da Steuerwettbewerb und Steuerflucht zurückgehen, verbessern sich die Besteuerungsmöglichkeiten für hohe Vermögen sowie Unternehmens- und Vermögenseinkommen wieder. Dabei sind aber weiterhin spürbare Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen möglich. Diese mindern das Steueraufkommen und können auch den Wirtschaftsstandort belasten. Daher müssten die Steuergestaltungsmöglichkeiten weiter reduziert und die Vermögensteuerregime möglichst international abgestimmt werden.²⁷

Die wesentlichen Ziele einer Vermögensteuer können auch über höhere Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern erreicht werden. Das ist steuertechnisch leichter umzusetzen, da keine weiteren Erhebungskosten entstehen. Ferner könnten zusätzliche ertragsunabhängige Steuern vermieden werden, die auch in Verlustphasen anfallen. Durch moderate Erhöhungen der oberen Einkommensteuersätze, der Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuersätze sowie durch den Abbau von Steuervergünstigungen für Gewinn- und Vermietungseinkünfte ließen sich jährliche Mehreinnahmen in Größenordnungen von zehn Milliarden Euro erzielen.²⁸ Mehreinnahmen könnten auch bei der Erbschaftsteuer erzielt werden, wenn die Begünstigungen für hohe Unternehmensvermögen zurückgeführt würden.²⁹ Dies dürfte aber aus verschiedenen technischen oder politischen Gründen kaum umzusetzen sein.

Die Vermögensteuer könnte damit im deutschen Steuersystem künftig wieder eine Rolle spielen. Vor allem bei den sehr wohlhabenden Haushalten könnte man das alte Konzept der Kontroll- und Ergänzungsfunktion der Vermögensbesteuerung aufgreifen.³⁰ Indem man die Vermögensteuer auf bestehende Unternehmens- und Kapitaleinkommensteuern anrechnet, könnte sie als Mindest-

²⁶ Vgl. Broekelschen, W., Maiterth, R. (2010): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse. Zeitschrift für Betriebswirtschaft 80, 203-225; Müller, J., Sureth, C. (2011): Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform? Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 63, 45-83.

²⁷ Piketty, T. (2014): Capital in the Twenty-First Century. 528 ff.

²⁸ Finanzpolitische Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung (2014): Nachhaltig aus der Schuldenkrise – für eine finanzpolitische Zeitenwende. Schriften zu Wirtschaft und Soziales Band 14: 85 ff.

²⁹ Bach, S., Thiemann, A. (2016): Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen. DIW Wochenbericht Nr. 3/2016.

³⁰ Die im Zuge der „Miquelschen“ Steuerreformen in Preußen 1895 als „Ergänzungssteuer“ eingeführte Vermögensteuer brachte diese Funktion in ihrem Titel zum Ausdruck. Sie sollte Erfassungslücken der Einkommensteuer schließen, etwa bei Veräußerungsgewinnen aus privater Vermögensverwaltung oder bei ertragslosen Vermögensgegenständen der gehobenen Lebensführung wie „Landhäuser und Parkanlagen“. Ferner sollten die „gesicherten“ und „mühseligen“, nicht auf menschlicher Arbeit beruhenden Vermögenserträge höher belastet werden („fundiertes“ Einkommen). Preussisches Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893. Finanzarchiv 10 (2), 1893, 304 ff. Zu Hintergrund und Begründung vgl. den Gesetzentwurf, Finanzarchiv 10 (1), 1893, 370 ff.

steuer fungieren.³¹ Damit würde Unzulänglichkeiten bei der Gewinn- und Einkommensermittlung entgegengewirkt, etwa bei der Erfassung von Wertänderungen

31 Jarass, L., Obermair, G. M. (2003): Intelligente Vermögensteuer in Deutschland. Anrechnung der Vermögensteuer auf die anteilige Einkommensteuer. In: Grüne Perspektiven zur Vermögensbesteuerung. Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen, B90/Die Grünen. Berlin, Reader der BAG Wirtschaft und Finanzen, November 2003, 25–36.

Stefan Bach ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat | sbach@diw.de

oder bei Steuergestaltungen. Dies könnte die Besteuerung sehr wohlhabender Haushalte mit hohen Unternehmens- und Kapitaleinkommen effektiver und gleichmäßiger gestalten, deren tatsächliche Periodeneinkommen in der Steuerpraxis schwer zu messen sind, während sich deren Vermögen leichter ermitteln lassen.³²

32 Vgl. Piketty, Saez und Zucman (2013).

Andreas Thiemann ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin und Stipendiat des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) | athiemann@diw.de

REVIVING GERMANY'S WEALTH TAX CREATES HIGH REVENUE POTENTIAL

Abstract: Compared to the rest of Europe, Germany exhibits an especially high concentration of wealth. According to estimates based on a microsimulation model, a German wealth tax could generate an estimated ten to 20 billion euros per year in revenue—even with high tax allowances—and slightly reduce the inequality of income distribution,

as well. Collection costs would range from four to eight percent in relation to the tax revenue, and would thus be comparable to the collection costs for income and corporate taxes. However, it is possible that the tax revenue could be noticeably diminished as a result of taxpayers' adaptive responses.

JEL: H24, D31, H31

Keywords: Wealth tax, wealth distribution



Dr. Stefan Bach, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin

SIEBEN FRAGEN AN STEFAN BACH

»Die Vermögensteuer reduziert die Einkommensungleichheit«

1. Herr Bach, wie groß ist das Nettovermögen der deutschen Privathaushalte und wie ist es verteilt? Die deutschen Privathaushalte haben ein Nettovermögen von 8,6 Billionen Euro. Dieses riesige Vermögen ist sehr stark konzentriert und beträgt etwa das zweieinhalbfache des Bruttoinlandsproduktes. Wir schätzen, dass die reichsten ein Prozent 32 Prozent dieses Vermögens besitzen. Auf die reichsten 0,1 Prozent entfallen immerhin noch 16 Prozent des gesamten Vermögens.
2. Was würde es einbringen, wenn die sehr hohen Vermögen mit einer Vermögensteuer belastet würden? Wir haben verschiedene Szenarien einer Vermögensteuer mit hohen persönlichen Freibeträgen von mindestens einer Million Euro berechnet. Dabei ergibt sich ein Vermögensteueraufkommen, je nach Ausgestaltung, in Größenordnungen von zehn bis 20 Milliarden Euro im Jahr. Die Vermögensteuerszenarien, die wir untersuchen, besteuern das reichste ein Prozent, und auch innerhalb dieses einen Prozents ist das Aufkommen weitgehend auf die reichsten 0,1 Prozent konzentriert.
3. Welche Vor- und Nachteile hat die Vermögensteuer? Ein Vorteil der Vermögensteuer ist, dass sie sehr gezielt auf den obersten Einkommensbereich zugeschnitten werden kann. Der Nachteil dabei ist, dass diese Leute über den Einsatz der Produktionsfaktoren einen sehr großen Einfluss auf das Wirtschaftsleben haben. Das heißt, dass Steuerausweichreaktionen durchaus wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen könnten, wenn die Steuerpflichtigen Steuergestaltungen nutzen oder auch nicht im Inland, sondern im Ausland investieren.
4. Würde eine Vermögensteuer die Ungleichheit in Deutschland reduzieren? Da die Vermögensteuer aus dem laufenden Einkommen bezahlt wird, bezieht man sie sinnvoller Weise auf die Einkommen. Die Einkommensungleichheit würde geringfügig reduziert, weil zwar nur sehr wenige, dafür aber sehr wohlhabende Steuerpflichtige belastet würden.
5. Nicht nur die Vermögensteuer, auch die Erbschaftsteuer zielt auf hohe Vermögen ab. Welche dieser beiden

Steuern ist gerechter? Viele halten die Erbschaftsteuer für gerechter, da sie die laufende Vermögensbewirtschaftung nicht belastet und erst am Ende des Lebens, wenn das Vermögen an die nächste Generation übergeben wird, erhoben wird. Die Vermögensteuer belastet hingegen laufend. Das hat aber den Vorteil, dass man mit geringeren Steuerbelastungen auskommt, während die Erbschaftsteuer in die Substanz eingreift und eine gewisse Liquiditätswirkung entfaltet. Außerdem ist die Erbschaftsteuer in der breiten Bevölkerung unpopulärer, während die Vermögensteuer viele befürworten.

6. Wie ist das zu erklären? Die Erbschaftsteuer findet ja im sensiblen Umfeld von Alter und Tod zwischen Familienangehörigen statt. Das mag ein Grund dafür sein, dass die Erbschaftsteuer in der breiten Bevölkerung relativ unpopulär ist, obwohl aufgrund der hohen persönlichen Freibeträge die meisten Leute niemals in die Nähe einer Erbschaftsteuerbelastung kommen. Hingegen ist bei der Vermögensteuer von vornherein klar, dass man sie nur auf die sehr wohlhabenden Haushalte erhebt. Da sind die Vorbehalte offensichtlich deutlich geringer. Umfragen zeigen das jedenfalls.
7. Wie hoch schätzen Sie die Chancen ein, dass eine Vermögensteuer in Deutschland politisch durchsetzbar ist? Die Vermögensteuer ist sehr umstritten. In der Wirtschaft gilt sie als rotes Tuch und Gefahr für die Wirtschaft, insbesondere für den deutschen Mittelstand. Hingegen befürworten Linke und Sozialdemokraten und auch viele Grüne die Vermögensteuer, um der zunehmenden Vermögenskonzentration Einhalt zu gebieten. Es gibt natürlich die Möglichkeit, dass man einen Mittelweg geht und bestimmte Elemente der Vermögensbesteuerung in die laufende Besteuerung von hohen Einkommen einbezieht, denn hohe Einkommen kann man häufig gar nicht konkret messen. Insofern wäre eine moderate Vermögensteuer durchaus eine ergänzende Möglichkeit, diese Leute wieder stärker zu besteuern.

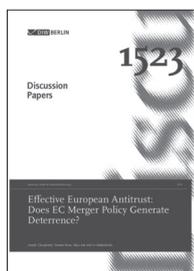
Das Gespräch führte Erich Wittenberg.



Das vollständige Interview zum Anhören finden Sie auf www.diw.de/interview

Discussion Papers Nr. 1523

2015 | Joseph Clougherty, Tomaso Duso, Miyu Lee, Jo Seldeslachts



Effective European Antitrust: Does EC Merger Policy Generate Deterrence

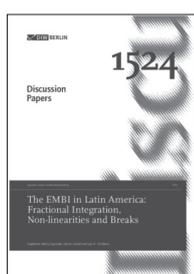
We estimate the deterrence effects of European Commission (EC) merger policy instruments over the 1990-2009 period. Our empirical results suggest that phase-1 remedies uniquely generate robust deterrence as—unlike phase-1 withdrawals, phase-2 remedies, and preventions—phase-1 remedies lead to fewer merger notifications in subsequent years. Furthermore, the deterrence effects of phase-1 remedies work best in high-concentration industries; i.e., industries where the HHI is above the 0.2 cut-off level employed by the EC. Additionally, we find that phase-1 remedies do not deter clearly pro-competitive mergers, but do deter potentially anti-competitive mergers in high-concentration industries.

www.diw.de/publikationen/diskussionspapiere



Discussion Papers Nr. 1524

2015 | Guglielmo Maria Caporale, Hector Carcel, Luis A. Gil-Alana



The EMBI in Latin America: Fractional Integration, Non-linearities and Breaks

This paper analyses the main statistical properties of the Emerging Market Bond Index (EMBI), namely long-range dependence or persistence, non-linearities, and structural breaks, in four Latin American countries (Argentina, Brazil, Mexico, Venezuela). For this purpose it uses a fractional integration framework and both parametric and semiparametric methods. The evidence based on the former is sensitive to the specification for the error terms, whilst the results from the latter are more conclusive in ruling out mean reversion. Further, non-linearities do not appear to be present. Both recursive and rolling window methods identify a number of breaks.

Overall, the evidence of long-range dependence as well as breaks suggests that active policies might be necessary for achieving financial and economic stability in these countries.

www.diw.de/publikationen/diskussionspapiere





Prof. Dr. Jürgen Schupp, Direktor der Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel am DIW Berlin
Der Beitrag gibt die Meinung des Autors wieder.

Bei „Big Data“ ist Vorsicht angesagt

Aus Sorge um den Wissenschaftsstandort Deutschland plädieren empirisch arbeitende Ökonomen in jüngster Zeit dafür, möglichst alle über die Menschen in Deutschland amtlich erhobenen Daten systematisch für wissenschaftliche Zwecke zu verknüpfen; etwa die Daten der Bundesagentur für Arbeit und Steuerdaten. Die Zusammenführung solcher Registerdaten wird als „Record-Linkage“ bezeichnet. Aus Sicht sozialwissenschaftlich interessierter Forscher sind allseits verknüpfungsfähige Registerdaten äußerst reizvoll, und die Forderung danach ist legitim. Denn „Big Data“ könnte eine evidenzbasierte Politikberatung verbessern und dazu beitragen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen.

Allerdings sollten wir uns als Forscher auch mit den realen sowie gesellschaftspolitisch relevanten Restriktionen eines solchen „Datenparadieses“ auseinandersetzen. Erst nach einer offenen gesellschaftlichen Diskussion zum Nutzen von „Big Data“ sind mittelfristig Fortschritte zu erwarten. Dabei gilt es, die in Deutschland stärker als in anderen europäischen Ländern verbreitete Sorge zu berücksichtigen, dass die Verknüpfung persönlicher Daten missbraucht werden könnte. TNS Infratest hat dies jüngst im Auftrag des Vodafone-Instituts wieder bestätigt. Die befragten Europäer stehen dem Phänomen „Big Data“ skeptisch gegenüber. So glauben mehr als die Hälfte eher an Nachteile, in Deutschland sind dies sogar knapp zwei Drittel (62 Prozent). Dies hat in Deutschland sicherlich auch historische Gründe, wo das Misstrauen in staatliche Organe sowie deren Daten- und Registerarchive deutlich höher ist als in den in diesem Zusammenhang immer wieder herangezogenen skandinavischen Ländern. In Deutschland bestehen deshalb vielfach keine oder nur eng gefasste Möglichkeiten, um innerhalb des Rechtsrahmens „Record-Linkage“ durchzuführen. Wenn überhaupt, sind solche Verknüpfungen gegenwärtig für Forschungszwecke nur dann möglich, wenn zuvor eine entsprechende Einverständnis-Erklärung bei den Personen, deren Daten verknüpft werden sollen,

eingeholt wurde. Dieser Weg wird von etlichen Forschungsprojekten bereits erfolgreich beschritten.

Forscher, die systematische Verknüpfungen von Daten fordern, verweisen dabei gerne auf andere Länder, in denen technische Fragen bereits gelöst wurden. Gravierender sind jedoch grundlegende Fragen des Datenschutzes: Soll das gegenwärtige Recht auf Zustimmung oder Ausschluss einer Verknüpfung, das auf dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung beruht, ausgehebelt werden? Wie soll eine – gewünschte – forschungsgebundene Generalermächtigung zur Nutzung verknüpfter Daten gegen unerwünschte und missbräuchliche (Neben-)Nutzungen für kommerzielle oder andere Zwecke gesetzlich geregelt werden? In diesem Kontext sind Öffentlichkeit und Wähler gefragt. Sie könnten der Wissenschaft eine solche – forschungsgebundene – Nutzungserlaubnis aller bei Ämtern und Behörden gespeicherter Informationen erteilen. Diese Zustimmung kann man aber nicht erzwingen, sondern sie bedarf eines längeren Informations- und Diskussionsprozesses.

Für empirisch arbeitende Sozialwissenschaftler hat sich die Datenlage in den letzten Jahren auch in Deutschland deutlich verbessert. So ist es gegenwärtig durchaus möglich, Survey- und Registerdaten zur Beantwortung spezieller Forschungsfragen zu verknüpfen, wenn die betroffenen Personen zugestimmt haben. Dies wird auch künftig nach Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzverordnung möglich sein. Der Weg ist jedoch zugegebenermaßen steinig. Daneben gilt es bei Bürgern wie Befragten verstärkt für eine hohe Bereitschaft zu werben, sich auf freiwilliger Basis bei statistischen Erhebungen zu beteiligen und wahrheitsgemäß zu antworten. Dies gilt ohne Zweifel auch für die Bezieher höchster Einkommen und die Top-Vermögensbesitzer. Auf jeden Fall darf das Vertrauen darauf, dass missbräuchliche Verwendung und De-Anonymisierung von Daten in der Forschung ausgeschlossen bleiben, nicht aufs Spiel gesetzt werden. Gelingt das, wird mittelfristig auch die Verknüpfung von Registerdaten einfacher werden.
